

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

01.02.2005

7.40.09 Nr. 1

Promotionsordnung des Fachbereichs
Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement

	<i>FBR 09</i>	<i>Genehmigung HMWK</i>	<i>StAnz.</i>	<i>Seite</i>
<i>HabilO</i>	07.07.2004	19.08.2004	Nr. 39 – 27.09.2004	3086

Promotionsordnung des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 7. Juli 2004

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen hat am 7. Juli 2004 nach § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513, 518), die folgende Promotionsordnung beschlossen:

Promotionsordnung des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt:

Allgemeines

- § 1 Promotionsgrade und Zweck der Promotion
- § 2 Organe und Zuständigkeiten
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Betreuer
- § 6 Gutachter
- § 7 Verfahrensregeln
- § 8 Einspruch und Widerspruch

Zweiter Abschnitt:**Promotionsverhältnis**

- § 9 Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand für Absolventinnen und Absolventen von wissenschaftlichen Hochschulen
- § 10 Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen
- § 11 Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 12 Entscheidung über den Annahmeantrag
- § 13 Rechte und Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden
- § 14 Promotion ohne vorausgehende Betreuung durch den Fachbereich
- § 15 Anfertigung der Dissertation
- § 16 Beendigung des Promotionsverhältnisses, Betreuer- oder Themenwechsel, Zurücknahme des Promotionsantrages

Dritter Abschnitt:**Prüfungsverfahren**

- § 17 Eröffnung des Prüfungsverfahrens
- § 18 Begutachtung der Dissertation, Beendigung des Promotionsverfahrens
- § 19 Auslage der Dissertation
- § 20 Vorbereitung der Disputation
- § 21 Disputation
- § 22 Bewertung der Promotionsleistungen und Bestimmung der Gesamtnote
- § 23 Veröffentlichung der Dissertation
- § 24 Promotionsurkunde

Vierter Abschnitt:**Schlussbestimmungen**

- § 25 Versagung und Entziehung des Doktorgrades
- § 26 Promotionsgebühren
- § 27 Ehrenpromotion
- § 28 Binationale Promotionsverfahren
- § 29 Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

Erster Abschnitt:**Allgemeines****§ 1****Promotionsgrade und Zweck der Promotion**

(1) Der Fachbereich Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach Abschluss des ordentlichen Promotionsverfahrens Bewerberinnen und Bewerbern, die aufgrund einer Dissertation und einer Disputation ihre wissenschaftliche Befähigung

1. auf dem Gebiet der Agrarwissenschaften oder Oenologie nachgewiesen haben, den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Agrarwissenschaften (Doctor agriculturae - abgekürzt: Dr. agr.), oder
2. auf dem Gebiet der Haushalts- und Ernährungswissenschaften nachgewiesen haben, den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Haushalts- und Ernährungswissenschaften (Doctor oecologiae trophologiae - abgekürzt: Dr. oec. troph.).

(2) Durch die Promotion wird über den Abschluss eines Hochschulstudiums hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen.

(3) In dieser Promotionsordnung werden – mit Ausnahme der Doktorandinnen und Doktoranden als Adressaten dieser Ordnung – die an Promotionsverfahren beteiligten Personen im Allgemeinen in der männlichen Form bezeichnet. Für Frauen gelten diese Bezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form.

§ 2**Organe und Zuständigkeiten**

- (1) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt: Der Promotionsausschuss (§ 3), die Prüfungskommission (§ 4), der oder die Betreuer (§§ 5, 17 Absatz 4) sowie die Gutachter (§§ 6, 17 Absatz 3).
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet in allen Promotionsangelegenheiten, soweit die Promotionsordnung keine anderen Regelungen vorsieht. Er entscheidet insbesondere über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand, die Eröffnung des Promotionsverfahrens und benennt im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden die Betreuer.
- (3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses führt die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses; er wird vom Prüfungsamt unterstützt. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch diese Promotionsordnung ausdrücklich zugewiesen sind; insbesondere bestellt er die Gutachter (§ 6) und setzt die Prüfungskommission ein (§ 4).
- (4) Die Prüfungskommission beschließt über Änderungsvorschläge der Gutachter, führt die Disputation durch und bewertet abschließend die Promotionsleistungen; sie beschließt, ob die Doktorandin oder der Doktorand zu promovieren ist und ob die Disputation wiederholt werden kann.
- (5) Der oder die Betreuer beraten und unterstützen die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Anfertigung der Dissertation. Er bestätigt oder sie bestätigen gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich die Übernahme der Betreuung (Betreuungszusage).
- (6) Die Gutachter beurteilen und bewerten die Dissertation. Sie schlagen die Annahme oder Ablehnung sowie die Note der Dissertation vor und machen gegebenenfalls Änderungsvorschläge.

§ 3**Promotionsausschuss**

- (1) Der Promotionsausschuss besteht aus vier Mitgliedern der Professorengruppe (Professoren, Juniorprofessoren und Hochschuldozenten), zwei promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern sowie mit beratender Stimme zweier Doktoranden, die am Fachbereich Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität eingeschrieben sind.
- (2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden von den Vertretern ihrer Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Bei der Wahl sind die verschiedenen Fachgebiete des Fachbereichs angemessen zu berücksichtigen. Die Mitglieder der Professorengruppe und die wissenschaftlichen Mitarbeiter werden für die Dauer von drei Jahren, der Doktorand für die Dauer eines Jahres gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.
- (3) Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied der Professorengruppe zum Vorsitzenden und eines zum stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 4**Prüfungskommission**

- (1) Für jedes Prüfungsverfahren setzt der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine aus mindestens fünf Mitgliedern bestehende Prüfungskommission ein. Sie besteht aus allen Gutachtern und aus zwei weiteren Wissenschaftlern, die der Vorsitzende des Promotionsausschusses aus dem Kreis der in § 5 Absatz 1 genannten Personen bestellt.
- (2) Zugleich mit den Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses ein Mitglied des Promotionsausschusses zum Vorsitzenden der Prüfungskommission. Von den Kommissionsmitgliedern sollen nicht mehr als zwei das gleiche Fachgebiet vertreten.

§ 5**Betreuer**

- (1) Hauptamtliche Mitglieder der Professorengruppe (Professoren, Juniorprofessoren, Hochschuldozenten), entpflichtete Professoren, Professoren im Ruhestand, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren und Privatdozenten der Justus-Liebig-Universität Gießen können zu Betreuern, Gutachtern und

Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt werden. Mit Ausnahme der hauptamtlichen Mitglieder der Professorengruppe sind sie zur Mitwirkung am Promotionsverfahren nicht verpflichtet, § 11 Absatz 2 Satz 5 bleibt davon unberührt.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt auf Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden den oder die Betreuer. Bei der Bestellung soll sichergestellt sein, dass der Betreuer die Dissertation bis zu ihrem voraussichtlichen Abschluss betreuen kann.

(3) Bei einem Betreuer muss dieser, bei mehreren Betreuern muss mindestens einer von ihnen Mitglied oder Angehöriger des Fachbereichs sein. Scheidet ein Betreuer aus dem Dienst der Justus-Liebig-Universität Gießen aus, so kann er die Betreuung bis zu vier Semestern fortführen, wenn er sich hierzu sowie zur Mitwirkung im Promotionsverfahren gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich verpflichtet. In diesem Fall bestellt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden einen weiteren Betreuer, der nach Ablauf der genannten Frist allein für die Betreuung verantwortlich ist. Satz 3 gilt sinngemäß auch, wenn der Betreuer aus anderen berechtigten Gründen die Betreuung nicht mehr wahrnehmen kann.

(4) Der Promotionsausschuss kann die Betreuung auch einem anderen promovierten Wissenschaftler mit dessen Einverständnis unter den folgenden Voraussetzungen übertragen: Der Wissenschaftler muss Mitglied oder Angehöriger des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen sein; er muss aufgrund seiner Qualifikation und der ihm zur Verfügung stehenden sachlichen Mittel in der Lage sein, die Betreuungsfunktion wahrzunehmen; die Betreuung der Dissertation muss bis zu ihrem voraussichtlichen Abschluss sichergestellt sein.

(5) Der Promotionsausschuss kann in besonderen Fällen – auch über den Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden hinaus und nach ihrer oder seiner Annahme als Doktorandin oder Doktorand – einen weiteren Betreuer bestellen, der Mitglied oder Angehöriger einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung ist und eine Qualifikation im Sinne von Absatz 1 aufweist.

§ 6 Gutachter

(1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt mindestens zwei Wissenschaftler im Sinne von § 5 Absatz 1 zu Gutachtern.

(2) Als weitere Gutachter können auch Wissenschaftler im Sinne von § 5 Absatz 1 bestellt werden, die Mitglieder anderer wissenschaftlicher Hochschulen oder außeruniversitärer Forschungseinrichtungen sind. Ist das Dissertationsvorhaben betreut worden, sind die Betreuer zu Gutachtern zu bestellen. Einer der Gutachter muss als hauptamtliches Mitglied der Professorengruppe Mitglied des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen sein.

§ 7 Verfahrensregeln

(1) Promotionsausschuss und Prüfungskommission tagen nicht öffentlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zustande; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Abstimmungen über Prüfungsentscheidungen erfolgen offen; Stimmenthaltungen sind hierbei unzulässig.

§ 8 Einspruch und Widerspruch

(1) Betroffene sowie jedes Mitglied des Promotionsausschusses können gegen Entscheidungen des Vorsitzenden Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Promotionsausschuss. Entscheidungen des Promotionsausschusses sind schriftlich abzufassen und zu begründen. Ablehnende Entscheidungen, die auf Einsprüche von Doktorandinnen oder Doktoranden ergehen, sind darüber hinaus mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses können betroffene Doktorandinnen und Doktoranden Widerspruch beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses einlegen. Der Promotionsaus-

schluss entscheidet, ob er dem Widerspruch abhilft. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist er dem Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Entscheidung vorzulegen.

Zweiter Abschnitt: Promotionsverhältnis

§ 9

Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand für Absolventinnen und Absolventen von wissenschaftlichen Hochschulen

(1) Absolventinnen und Absolventen mit einem Diplom- oder Master-Abschluss

1. von agrarwissenschaftlichen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland können zur Promotion für den Erwerb des Doktorgrades im Fach „Agrarwissenschaften“ (Dr. agr.) und
2. von ökotrophologischen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland können zur Promotion für den Erwerb des Doktorgrades im Fach „Ökötrophologie“ (Dr. oec. troph.)

angenommen werden, wenn sie die Diplomprüfung oder die Masterprüfung an der wissenschaftlichen Hochschule mindestens mit dem Gesamtergebnis „gut“ bestanden haben und das von ihnen in Aussicht genommene Thema der Dissertation in die fachliche Zuständigkeit des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökötrophologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen fällt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die ein Prädikatsexamen im Sinne von Absatz 1 nicht vorweisen können, können erst als Doktorandin oder Doktorand zugelassen werden, wenn sie eine mindestens sechsmonatige Probezeit erfolgreich bestanden haben. In der Probezeit erhalten sie Gelegenheit, ihre Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen. Der Promotionsausschuss legt die Dauer der Probezeit fest und bestimmt, welche Nachweise zu erbringen sind. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet er auf der Grundlage einer schriftlichen Stellungnahme des vorgeschlagenen Betreuers oder der vorgeschlagenen Betreuer, ob die Probezeit erfolgreich bestanden worden ist. Wird die Probezeit als nicht bestanden erklärt, kann eine Annahme als Doktorandin oder Doktorand nicht erfolgen; § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Über die Anerkennung anderer gleichwertiger Studienabschlüsse von wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland entscheidet der Promotionsausschuss. In diesem Fall müssen positive Stellungnahmen von mindestens zwei Wissenschaftlern im Sinne des § 5 Absatz 1 vorliegen, die Mitglieder des Fachbereichs sein müssen.

(4) An wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegte Examina werden vom Promotionsausschuss als gleichwertig anerkannt, wenn sie im Sinne von Absatz 1 nach der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarung gleichwertig sind. Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit, ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Bundesrepublik Deutschland anzuhören.

§ 10

Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen

(1) Absolventinnen und Absolventen von einschlägigen Studiengängen an Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland können zur Promotion am Fachbereich Agrarwissenschaften, Ökötrophologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen zugelassen werden, wenn

1. das von ihnen in Aussicht genommene Thema der Dissertation in die fachliche Zuständigkeit des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökötrophologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen fällt;
2. sie die Diplomprüfung an der Fachhochschule mit dem Gesamtergebnis „sehr gut“ (bis 1,5) abgeschlossen haben;
3. ein positives Gutachten eines fachlich einschlägigen Professors des zuständigen Fachbereichs der Fachhochschule über ihre Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit vorliegt;

4. sie die schriftliche Betreuungszusage eines Professors nachweisen, der Mitglied des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen sein muss und sich zur späteren Betreuung des Promotionsvorhabens bereit erklärt und
5. sie ein auf die Promotion vorbereitendes, mindestens einsemestriges Studium am Fachbereich Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen mit fünf Modulen in den Studienrichtungen „Ernährungswissenschaften“, „Haushaltswissenschaften“, „Ernährungsökonomie“, „Pflanzenproduktion“, „Nutztierwissenschaften“, „Agrarökonomie und Betriebsmanagement“ oder „Umwelt- und Ressourcenmanagement“ (Promotionsstudium) absolviert haben, die jeweils nach § 10 Absatz 2 der „Prüfungsordnung des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen für seine Studiengänge mit dem Abschluss ‚Bachelor of Science‘ (B.Sc.) und dem Abschluss ‚Master of Science‘ (M.Sc.)“ vom 20. Juni 2001 mindestens mit der Note „gut“ (bis 2,7) bewertet worden sind;
6. sie nach dem erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums (Nummer 5) eine Master-Thesis im Sinne von § 27 der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Master-Studiengang vorgelegt haben, die nach § 10 Absatz 2 dieser Ordnung mindestens mit der Note „gut“ (bis 2,7) bewertet worden ist;
7. sie an keiner anderen wissenschaftlichen Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder eine gleichwertige Eignungsfeststellung endgültig nicht bestanden haben.

(2) Das Promotionsstudium bereitet auf die Promotion vor und dient der systematischen Vermittlung theoretischer und methodischer Grundlagen in einer der in Absatz 1 Nummer 5 genannten Studienrichtungen. Das Promotionsstudium besteht aus fünf studienbegleitenden Master-Modulprüfungen (drei Kernmodule und zwei Profilmodule) der jeweiligen Studienrichtung nach Maßgabe von § 26 Absatz 3 der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Master-Studiengang. Der Promotionsausschuss entscheidet über die einzelnen Module, die im Promotionsstudium belegt werden müssen.

(3) Auf das Promotionsstudium kann dann verzichtet werden, wenn die in dem Studium zu erbringenden Leistungen und die für die Promotion erforderliche Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit auf andere Weise nachgewiesen werden können; hierüber entscheidet der Promotionsausschuss. Nach seiner positiven Entscheidung ist eine Eignungsprüfung nach Absatz 4 abzulegen.

(4) Die Eignungsprüfung dauert eine Stunde; sie erstreckt sich auf höchstens drei vom Promotionsausschuss festzulegende Fächer aus einer der in Absatz 1 Nummer 5 genannten Studienrichtungen. In der Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber die erforderlichen Kenntnisse in dem vorgesehenen Promotionsgebiet besitzt und zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. Die Eignungsprüfung wird durch eine Prüfungskommission (Eignungsprüfungskommission) abgenommen, die vom Promotionsausschuss eingesetzt wird. Die Eignungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern der Professorengruppe des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen, die Fachgebiete innerhalb der betreffenden Studienrichtung vertreten. Der Professor, der das Befähigungsgutachten nach Absatz 1 Nummer 3 erstellt hat, kann Mitglied der Kommission sein.

(5) Für Absolventinnen und Absolventen von einschlägigen, akkreditierten Masterstudiengängen an Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland gilt § 9 Absatz 1 und 3 entsprechend.

§ 11

Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Lichtbild;
2. Zeugnisse nach §§ 9 oder 10 in amtlich beglaubigter Form;
3. Erklärungen und Zeugnisse über andere akademische und staatliche Prüfungen;
4. Erklärungen, ob und mit welchem Ergebnis an anderen Universitäten die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragt wurde;

5. gegebenenfalls Erklärung, dass eine Eignungsfeststellungsprüfung im Sinne von § 10 Absatz 4 oder ein vergleichbares Eignungsfeststellungsverfahren an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule nicht endgültig nicht bestanden wurde;
6. von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern der Nachweis hinreichender deutscher oder englischer Sprachkenntnisse, falls kein Abschlussexamen eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland vorliegt;
7. wissenschaftliche Schriften, die die Bewerberin oder der Bewerber bereits veröffentlicht hat;
8. Arbeitstitel und vorläufiger Arbeitsplan für das Dissertationsvorhaben – wobei das Thema so gefasst sein soll, dass seine Bearbeitung in der Regel nicht mehr als drei Jahre erfordert –;
9. Vorschlag, welcher Wissenschaftler das Vorhaben als erster Betreuer betreuen soll;
10. schriftliche Stellungnahme und Einverständniserklärung des vorgeschlagenen ersten Betreuers;
11. Erklärung, die „Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ erhalten zu haben und ihre Grundsätze bei der Arbeit beachten zu wollen;
12. Erklärung darüber, in welcher der nach § 15 Absatz 5 Satz 1 zugelassenen Sprache die Dissertation abgefasst werden soll, oder besondere Begründung, warum ausnahmsweise eine andere Sprache genehmigt werden sollte.

(2) Soweit Bewerberinnen und Bewerber keinen Betreuer gefunden haben, bemüht sich der Vorsitzende des Promotionsausschusses um einen Betreuer. Dies gilt nur für Bewerberinnen und Bewerber, die einen agrarwissenschaftlichen oder ökotrophologischen Studiengang im Sinne von § 9 Absatz 1 absolviert haben. Zur Übernahme der Betreuung muss die Zustimmung des vorgesehenen Betreuers vorliegen. Eine Ablehnung der Betreuung ist gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich zu begründen. Mit der Zustimmung übernimmt der Betreuer die Verpflichtung zur späteren Begutachtung der Dissertation.

(3) Soweit für die Anfertigung der Dissertation Sach- und Personalmittel oder ein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden müssen, ist die Zustimmung zur Bereitstellung der Mittel durch den Betreuer erforderlich.

§ 12

Entscheidung über den Annahmeantrag

(1) Sind die Annahmenvoraussetzungen im Sinne von §§ 9 oder 10 erfüllt und die Unterlagen nach § 11 Absatz 1 bis 3 vorgelegt, entscheidet der Promotionsausschuss über den Annahmeantrag.

(2) Der Promotionsausschuss kann einen Annahmeantrag mit schriftlicher Begründung ablehnen. Die Annahme ist abzulehnen, wenn der Fachbereich Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen für das von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgeschlagene Dissertationsthema nicht zuständig ist. Die Ablehnung des Annahmeantrags ist schriftlich zu begründen und der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen; § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Promotionsausschuss kann auf Antrag des Betreuers in begründeten Fällen bestimmen, dass – unbeschadet der Regelung in § 9 Absatz 2 – über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erst nach einer Probezeit entschieden wird, in der die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen ist. Die Auflage ist schriftlich zu begründen und der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen; § 8 Absatz 2 sowie § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Der Promotionsausschuss kann die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand mit Vorbehalt oder mit Einschränkungen aussprechen, insbesondere kann er

1. die Zusage der Betreuung ablehnen, wenn sich kein Mitglied der Professorengruppe hierfür bereit findet, oder
2. die Zusage von Sach- oder Personalmitteln ablehnen oder zeitlich oder umfangmäßig begrenzen, wenn das betroffene Institut die Mittelbereitstellung abgelehnt oder begrenzt hat.

Die Vorbehalte und Einschränkungen sind zu begründen und der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Beantragen mehrere Bewerberinnen und Bewerber, eine Dissertation im Rahmen einer gemeinschaftlichen Bearbeitung eines Forschungsprojekts anzufertigen, so gelten die vorstehenden Absätze sinngemäß. Anträgen auf Annahme einer Dissertation, die im Rahmen einer gemeinschaftlichen Bearbeitung eines Forschungsprojekts von mehreren Verfassern stammt, darf nur stattgegeben werden, wenn der

Fachbereich die Betreuung des Vorhabens gewährleisten kann und die Eigenständigkeit der einzelnen Leistungen sichergestellt ist.

(6) Stimmt der Promotionsausschuss dem Annahmeantrag zu, ist die Betreuung und spätere Begutachtung der Promotion gewährleistet.

(7) Der Promotionsausschuss führt ein den Mitgliedern und Angehörigen der Justus-Liebig-Universität Gießen in den Geschäftsräumen des Dekanats zugängliches Verzeichnis über die bei ihm angemeldeten Dissertationsthemen.

§ 13

Rechte und Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden

(1) Betreute Doktorandinnen und Doktoranden haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Beratung und Unterstützung durch ihren Betreuer oder ihre Betreuer. Neben den methodischen Fertigkeiten sind ihnen die Grundsätze einer guten wissenschaftlichen Praxis nach der entsprechenden Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zu vermitteln.

(2) Betreute Doktorandinnen und Doktoranden sind

1. zur Protokollierung und vollständigen Dokumentation sowie Aufbewahrung ihrer Forschungsergebnisse, 2. zur regelmäßigen schriftlichen Berichterstattung über den Fortgang ihrer Forschungsarbeit,
3. zur Teilnahme an internen Seminaren und
4. in begrenztem Umfang zur Mitarbeit bei Routineaufgaben innerhalb ihrer Arbeitsgruppe

verpflichtet.

(3) Der bis zu fünf Seiten umfassende schriftliche Bericht nach Absatz 2 Nummer 2 ist jährlich abzufassen und über den ersten Betreuer an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Das Doktorandenverhältnis kann befristet ausgesetzt werden, wenn dieser Bericht nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgt; hierüber entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 14

Promotion ohne vorausgehende Betreuung durch den Fachbereich

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, die bei ihrer Arbeit an der Dissertation nicht betreut worden sind und die die Voraussetzungen nach § 9 erfüllen, können die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand gleichzeitig mit Eröffnung eines Prüfungsverfahrens unter Vorlage einer Dissertation mit den Unterlagen nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 7 beantragen. Der Antrag kann durch den Promotionsausschuss abgelehnt werden, wenn das spezielle Fachgebiet, das in der Dissertation behandelt wird, im Fachbereich Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen nicht hinreichend vertreten ist.

(2) Der Promotionsausschuss kann die Eröffnung des Verfahrens von der Teilnahme an einem Promotionsstudium oder der Erbringung von Leistungsnachweisen im Fachbereich abhängig machen.

(3) Ohne vorausgehende Betreuung ist die Promotion nicht möglich:

1. Bei einer Dissertation, die im Rahmen einer gemeinschaftlichen Bearbeitung eines Forschungsprojekts von mehreren Verfassern stammt oder
2. bei einer experimentellen Arbeit oder
3. bei Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne von § 9 Absatz 3 und 4 sowie § 10 Absatz 1.

(4) Wurde eine nach Absatz 1 eingereichte Arbeit von einem Wissenschaftler betreut, der nicht durch den Promotionsausschuss zum förmlichen Betreuer dieser Arbeit bestellt worden ist, so ist der Vorsitzende des Promotionsausschusses nicht verpflichtet, diesen Wissenschaftler nach § 6 Absatz 2 Satz 2 zum Gutachter zu bestellen.

§ 15

Anfertigung der Dissertation

(1) Die Dissertation muss ihren Schwerpunkt in einem Gebiet haben, das im Fachbereich Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen durch For-

schung und Lehre vertreten wird. Darüber hinaus hat sie den folgenden Ansprüchen zu genügen: Sie muss

1. einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis aufgrund selbständiger Forschung bringen,
2. den methodischen Grundsätzen des Faches gerecht werden, das für das Thema zuständig ist,
3. eine den wissenschaftlichen Arbeitsprinzipien entsprechende Dokumentation über das ausgewertete Material und die herangezogene Fachliteratur enthalten und
4. ihren Gegenstand klar und formal einwandfrei darstellen.

(2) Teile einer wissenschaftlichen Arbeit, die von mehreren Verfassern stammt, können unter den folgenden Voraussetzungen als Dissertation anerkannt werden:

1. Die gemeinsame Arbeit muss betreut worden sein,
2. der betreffende Teil der Arbeit muss von der Doktorandin oder dem Doktoranden verfasst worden sein,
3. er muss zusammenhängende Sachkomplexe darstellen,
4. als Einzelleistungen der Doktorandin oder des Doktoranden abgrenzbar und bewertbar sein sowie
5. den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen.

Über die Art ihrer Zusammenarbeit und ihren jeweiligen Anteil an der gemeinsamen Arbeit erstellen die Doktorandinnen und Doktoranden einen gesonderten Arbeitsbericht, der von dem Betreuer zu bestätigen ist. Für jede Doktorandin oder jeden Doktoranden ist ein gesondertes Promotionsverfahren durchzuführen.

(3) Mehrere Arbeiten (Kumulativ-Dissertation) können als Dissertation anerkannt werden, wenn sie die schrittweise Bearbeitung eines Themas darstellen, bereits ganz oder zum überwiegenden Teil in wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht oder mindestens zwei zur Publikation in wissenschaftlichen Zeitschriften angenommen worden sind und den Anforderungen nach Absatz 1 und 5 entsprechen.

(4) Eine im Ganzen bereits veröffentlichte Arbeit kann als Dissertation anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen nach Absatz 1 und 5 entspricht; § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Dissertation ist in deutscher und/oder englischer Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine andere Sprache zulassen. Eine nachträgliche Änderung des im Annahmeantrag geäußerten Sprachwunsches bedarf der Genehmigung des Promotionsausschusses.

§ 16

Beendigung des Promotionsverhältnisses, Betreuer- oder Themenwechsel, Zurücknahme des Promotionsantrages

(1) Doktorandinnen und Doktoranden können vor der Einreichung ihrer Dissertation beantragen, das Promotionsverhältnis zu beenden. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines qualifizierten Abschlussberichtes. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt in diesem Fall die Beendigung fest. Die Promotion gilt dann als nicht gescheitert.

(2) Der Promotionsausschuss kann auf Vorschlag des Betreuers nach einer angemessenen Frist das Promotionsverhältnis für beendet erklären, wenn aufgrund des Berichts der Doktorandin oder des Doktoranden (§ 13 Absatz 2 Nummer 2) nicht zu erkennen ist, dass die Arbeit vorankommt. Die Doktorandin oder der Doktorand ist vorher zu hören. § 8 Absatz 2 gilt entsprechend. Von der Beendigung ist abzusehen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nachweist, dass sie oder er den fehlenden Fortgang der Arbeit nicht zu vertreten hat.

(3) Auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann der Promotionsausschuss das Betreuungsverhältnis befristet aussetzen oder auflösen. Vor seiner Entscheidung über die Auflösung des Betreuungsverhältnisses versucht der Promotionsausschuss, eine gütliche Lösung herbeizuführen. Nach der Auflösung des Betreuungsverhältnisses kann der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden innerhalb einer angemessenen Frist einen neuen Betreuer für das Dissertationsvorhaben bestellen; ein erneuter Antrag auf Annahme als Doktorandin oder als Doktorand ist dann nicht erforderlich.

(4) Doktorandinnen und Doktoranden können eine bereits vorgelegte Dissertation bis zu dem Zeitpunkt zurücknehmen, zu dem die Annahme der Dissertation noch nicht nach § 18 Absatz 6 abgelehnt worden ist. Die Promotion gilt dann als nicht gescheitert. Der Zeitpunkt der Rücknahme ist aktenkundig zu machen. Beabsichtigt die Doktorandin oder der Doktorand die zurück gezogene Dissertation zu überarbeiten, muss die überarbeitete Fassung dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses innerhalb von sechs Monaten nach der Zurücknahme wieder vorgelegt werden. Beabsichtigt die Doktorandin oder der Doktorand die zurück gezogene Dissertation zu überarbeiten, muss die überarbeitete Fassung dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses innerhalb von sechs Monaten nach der Zurücknahme wieder vorgelegt werden. Lässt die Doktorandin oder der Doktorand diese Frist ohne triftigen Grund verstreichen, gilt die Promotion als gescheitert.

(5) Doktorandinnen und Doktoranden können einmal unter Einreichung eines anderen Themas die erneute Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragen. Erklärt sich der bisherige Betreuer nicht bereit, auch die neue Arbeit zu betreuen, bestellt der Promotionsausschuss einen neuen Betreuer nach § 5 Absatz 2.

(6) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer den Arbeitstitel der Dissertation entsprechend dem Arbeitsfortgang anpassen.

(7) Bei vorzeitiger Beendigung des Promotionsverhältnisses (Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1), seiner Auflösung (Absatz 3) oder der Zurücknahme des Promotionsantrages (Absatz 4) verbleiben die Unterlagen nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 4 bis 6 sowie 8 bis 12 beim Promotionsausschuss.

Dritter Abschnitt: Prüfungsverfahren

§ 17

Eröffnung des Prüfungsverfahrens

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand beantragt schriftlich bei dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses, das Prüfungsverfahren zu eröffnen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die von der Doktorandin oder dem Doktoranden für druckreif erachtete maschinengeschriebene und gebundene Dissertation in fünffacher Ausfertigung;
2. eine Versicherung mit folgendem Wortlaut, die in die Dissertation einzuheften ist:

„Ich erkläre: Ich habe die vorgelegte Dissertation selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe und nur mit den Hilfen angefertigt, die ich in der Dissertation angegeben habe. Alle Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten Schriften entnommen sind, und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, sind als solche kenntlich gemacht. Bei den von mir durchgeführten und in der Dissertation erwähnten Untersuchungen habe ich die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der „Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ niedergelegt sind, eingehalten.“

(3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses beauftragt nach § 6 mindestens zwei Wissenschaftler im Sinne von § 5 Absatz 1 mit der Begutachtung der Dissertation. Die Namen der Gutachter sind der Doktorandin oder dem Doktoranden bekannt zu geben.

(4) Hat ein Betreuer Teile einer wissenschaftlichen Arbeit verfasst, die als Dissertation im Sinne von § 15 Absatz 2 vorgelegt worden ist, bestellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen weiteren Wissenschaftler im Sinne von § 5 Absatz 1 zum Gutachter. Soll ein Wissenschaftler im Sinne von § 5 Absatz 1 aus einem anderen Fachbereich oder aus einer anderen Hochschule oder Forschungseinrichtung zum Gutachter bestellt werden, entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) Ist die Doktorandin oder der Doktorand bei der Arbeit an der Dissertation nicht betreut worden (§ 14), kann sie oder er innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Namen der Gutachter (Absatz 3) einen weiteren Gutachter und Prüfer aus dem Kreis der in § 5 Absatz 1 genannten Wissenschaftler vorschlagen. Der weitere Gutachter und der weitere Prüfer müssen ihrer Benennung zugestimmt haben und werden vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt. Absatz 6 bleibt hiervon unberührt.

(6) Der Promotionsausschuss kann nach Anhörung der Betreuer weitere Gutachter bestellen.

§ 18

Begutachtung der Dissertation, Beendigung des Promotionsverfahrens

(1) Jedes Gutachten muss zu den Thesen der Dissertation Stellung nehmen und eine Empfehlung enthalten, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt oder ob das Verfahren bis zur Änderung der Dissertation ausgesetzt werden soll. Die Gutachter sollen dem Prüfungsamt ihre Gutachten nicht später als drei Monate nach Erhalt der Dissertation vorlegen; gleichzeitig sollen sie den Doktorandinnen und Doktoranden Kopien ihrer Gutachten für den persönlichen Gebrauch im Promotionsverfahren überlassen.

(2) Eine Annahmempfehlung muss mit einem Notenvorschlag für die Dissertation und kann mit Verbesserungs- oder Ergänzungsvorschlägen verbunden sein.

Noten sind:

Ausgezeichnet	-	summa cum laude
Sehr gut	-	magna cum laude
Gut	-	cum laude
Genügend	-	rite

Die Note „ausgezeichnet“ soll nur bei außergewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden.

(3) Haben die nach § 17 Absatz 3 bestellten Gutachter die Dissertation übereinstimmend mit dem Prädikat „summa cum laude“ bewertet, beauftragt der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen dritten Wissenschaftler im Sinne von § 5 Absatz 1 mit der nochmaligen Begutachtung der Dissertation.

(4) Weichen die Empfehlungen der Gutachter im Hinblick auf die Annahme, Bewertung oder Änderung der Arbeit um mehr als einen Notenwert voneinander ab, so hat der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen weiteren Gutachter zu beauftragen, auf den sich die nach § 17 Absatz 3 bis 6 bestellten Gutachter einigen sollen. Gelingt eine Einigung nicht, entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) Wird in mindestens einem der Gutachten die Annahme der Arbeit empfohlen, werden zugleich aber Änderungsvorschläge gemacht, so hat der Vorsitzende des Promotionsausschusses zu entscheiden, ob die Arbeit der Doktorandin oder dem Doktoranden zur Änderung innerhalb einer zu bestimmenden Frist zurückgegeben wird, oder ob das Verfahren nach § 19 fortgeführt wird und die in dem betreffenden Gutachten vorgeschlagenen Änderungen erst nach der Disputation zu erfüllen sind. Die Gutachter erhalten nach Überarbeitung der Dissertation Gelegenheit, in angemessener Frist – in der Regel innerhalb eines Monats – erneut Stellung zu nehmen.

(6) Wird in der Mehrzahl der oder in allen Gutachten die Annahme der Arbeit abgelehnt und auch eine Änderung ausgeschlossen, die eine spätere Annahme ermöglichen könnte, so ist die Prüfung nicht bestanden und das Verfahren beendet. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe mit; § 8 Absatz 2 gilt sinngemäß. Eine abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten, Zusatzgutachten und Stellungnahmen bei den Promotionsakten des Promotionsausschusses.

(7) In allen anderen Fällen wird das Promotionsverfahren nach § 19 fortgesetzt.

§ 19

Auslage der Dissertation

(1) Wenn nach § 18 die Voraussetzungen für die Fortsetzung des Verfahrens gegeben sind, teilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Mitgliedern der Prüfungskommission, den Instituten des Fachbereichs sowie den nicht diesem Kreis angehörenden Betreuern und Gutachtern den Namen der Doktorandin oder des Doktoranden, den Titel der Dissertation und die Empfehlung der Gutachter (Notenvorschlag) sowie die bevorstehende Auslage der Dissertation mit. Zwei Tage nach Versendung dieser Mitteilung legt er die Dissertation mit den Gutachten für einen Zeitraum von zwei Wochen – falls die Auslage ganz oder zum Teil in die vorlesungsfreie Zeit fällt für einen Zeitraum von vier Wochen – in den Diensträumen des Promotionsausschusses des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Einsichtnahme aus.

(2) Die Dissertation kann eingesehen werden von den promovierten Mitgliedern und Angehörigen des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen; die Gutachten können nur von den Mitgliedern der Professorengruppe und den Habi-

litierten des Fachbereichs sowie von den Betreuern der Arbeit eingesehen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Jedes Mitglied der Professorengruppe und jeder Habilitierte des Fachbereichs kann der Dissertation ein Zusatzgutachten innerhalb der Auslagefrist (Absatz 1 Satz 2) beifügen; die Auslagefrist verlängert sich dadurch nicht. Diese Personen können in Verbindung mit ihrem Zusatzgutachten einen förmlichen Einspruch gegen eine vorgeschlagene Note oder gegen die Annahme der Dissertation einlegen.

§ 20 Vorbereitung der Disputation

(1) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden setzt der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen Termin für die Disputation fest. Gleichzeitig setzt er nach § 4 Absatz 1 die Prüfungskommission ein und bestellt nach § 4 Absatz 2 deren Vorsitzenden.

(2) Stellt die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb eines halben Jahres nach der Information im Sinne von § 19 Absatz 4 keinen Antrag nach Absatz 1 Satz 1 erklärt sie oder er schriftlich einen Verzicht auf die Disputation, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses in begründeten Ausnahmefällen die Frist nach Absatz 2 verlängern.

§ 21 Disputation

(1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Doktorandin oder den Doktoranden, die Mitglieder der Prüfungskommission und die Betreuer, die nicht Gutachter sind, sowie die Wissenschaftler, die ein Zusatzgutachten erstattet haben (§ 19 Absatz 3), zur Disputation ein und gibt den Termin eine Woche vorher universitätsöffentlich bekannt.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation. In der Disputation hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation zu verteidigen. Sie oder er beginnt die Disputation mit einem Vortrag von höchstens 15 Minuten Dauer über den Inhalt ihrer oder seiner Dissertation. Die Disputation bezieht sich auf den Inhalt der Dissertation, die Gutachten und Zusatzgutachten und erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzende Gebiete anderer Fächer, die sachlich und methodisch mit dem Fachgebiet der Dissertation in Verbindung stehen.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Wissenschaftler, die nach Absatz 1 eingeladen worden sind, haben Frage- und Erwiderungsrecht. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat Fragen zurückzuweisen, die dem Zweck der Disputation widersprechen oder sich nicht auf den Gegenstand der Disputation beziehen. Diese Entscheidung kann durch Beschluss der Prüfungskommission aufgehoben werden.

(4) Die Disputation findet in deutscher Sprache statt. Auf Antrag kann die Disputation in englischer Sprache durchgeführt werden. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Prüfungskommission.

(5) Die Disputation soll im Ganzen nicht über eine Stunde dauern. Über den Verlauf der Disputation wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission ein Protokoll angefertigt.

(6) Zur Disputation sind Mitglieder und Angehörige der Universität als Zuhörer zugelassen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann durch den Promotionsausschuss in begründeten Ausnahmefällen beschlossen werden. Bei Störungen der Disputation kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.

(7) Für jede Doktorandin und jeden Doktoranden wird eine eigene Disputation durchgeführt.

(8) Bei einer Dissertation im Sinne von § 15 Absatz 2 ist auf Antrag aller beteiligten Doktorandinnen und Doktoranden die Disputation mit Allen unter Beachtung von Absatz 2 und 7 nacheinander in einem Termin abzuhalten. Der Vorsitzende der Prüfungskommission regelt die Reihenfolge der Vorträge und der Disputationen; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(9) Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden (§ 22 Absatz 4 Satz 3).

§ 22

Bewertung der Promotionsleistungen und Bestimmung der Gesamtnote

(1) Im Anschluss an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission zunächst über gegebenenfalls eingegangene Einsprüche (§ 19 Absatz 3 Satz 2). Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer mitzuteilen; Widerspruch hiergegen ist unzulässig.

(2) Danach bewertet die Prüfungskommission auf der Grundlage der vorliegenden Bewertungen in den Gutachten, den Zusatzgutachten sowie gegebenenfalls den Stellungnahmen nach § 18 Absatz 4 Satz 2 die Dissertation und auf der Grundlage der Einzelbewertungen der Prüfer die Disputation.

(3) Das Prädikat "ausgezeichnet" (*summa cum laude*) kann für die Disputation nur vergeben werden, wenn sie von allen Prüfern in ihren Einzelbewertungen so bewertet worden ist.

Ist die Disputation nach der Summe der Einzelbewertungen der Prüfer ungenügend, kann sie die Doktorandin oder der Doktorand auf Antrag einmal wiederholen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt ihr oder ihm eine angemessene Frist für die Antragsstellung. Die Doktorandin oder der Doktorand kann nur innerhalb der gesetzten Frist die Wiederholung der Disputation beantragen.

(4) Beschließt die Prüfungskommission, die Doktorandin oder den Doktoranden zu promovieren, so legt sie die Gesamtnote nach Maßgabe von § 18 Absatz 2 fest. Voraussetzung hierfür ist, dass die Dissertation und die Disputation jeweils mindestens mit der Note „genügend“ bewertet worden sind.

(5) Die Noten für die Dissertation und die Note der Disputation werden zu einer Gesamtnote zusammengezogen. Weichen die Noten voneinander ab, so haben die Noten der Dissertation ein stärkeres Gewicht für die Gesamtnote. Das Prädikat "ausgezeichnet" (*summa cum laude*) kann als Gesamtnote für die Promotionsleistungen nur erteilt werden, wenn die Dissertation und die Disputation mit dieser Note bewertet worden sind.

(6) Die Prüfungskommission kann der Doktorandin oder dem Doktoranden Änderungsaufgaben für die Drucklegung erteilen; diese sind ihr oder ihm schriftlich mitzuteilen und innerhalb einer Frist von sechs Wochen auszuführen.

(7) Im Anschluss an die Beratungen gibt der Vorsitzende der Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis der Prüfung bekannt.

(8) Die Beratungen in der Prüfungskommission und die Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

(9) Der Vorsitzende der Prüfungskommission verpflichtet die Doktorandin oder den Doktoranden vor der Öffentlichkeit wie folgt: „Ich verpflichte Sie hiermit, die Würde, die Ihnen der Fachbereich und damit die Universität verleiht, alle Zeiten vor jedem Makel zu bewahren und stets der Wahrheit zu dienen – ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht auf äußere Vorteile –, allein um der Sache willen.“

(10) Die dem Promotionsausschuss nach § 11 Absatz 1 – mit Ausnahme der eingereichten wissenschaftlichen Schriften (§ 11 Absatz 1 Nummer 8) – und § 17 Absatz 2 vorgelegten Unterlagen verbleiben bei den Promotionsakten.

§ 23

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener Prüfung hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation in der von der Prüfungskommission gebilligten und von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mit einem entsprechenden Vermerk versehenen endgültigen Fassung zu veröffentlichen. Die Doktorandin oder der Doktorand darf die Dissertation für den Druck gegenüber der von der Prüfungskommission angenommenen Fassung nur mit Zustimmung ihres Vorsitzenden abändern.

(2) Wird eine Abänderung (Kürzung, Änderung oder Erweiterung) der angenommenen Fassung der Dissertation dadurch notwendig, dass sie in einer Zeitschrift, Schriftenreihe oder als Buch veröffentlicht werden soll, so hat die Doktorandin oder der Doktorand die vorherige Zustimmung der Betreuer und des Promotionsausschusses einzuholen.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Dies geschieht nach näherer Maßgabe der folgenden Absätze durch vier alternative Formen der Veröffentlichung: Entweder als Buch- oder Fotodruck (Absatz 5 Nummer 2 und Absatz 8) oder als elektronische Veröffentlichung (Absatz 5 Nummer 3 und Absatz 8) oder als Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen

Zeitschrift (Absatz 6 Nummer 1) oder als Veröffentlichung durch einen gewerblichen Verleger (Absatz 6 Nummer 2 und Absatz 8). Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar. Sie schließt die Verpflichtung ein, eine von dem Erstgutachter genehmigte Zusammenfassung (einschließlich eines einseitigen *englischen abstracts*) der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer DIN A4 Seite in schriftlicher und in elektronischer Form zum Zwecke der Veröffentlichung anzufertigen und beim Prüfungsamt (§ 2 Absatz 3) abzuliefern. Format und Datenträger des Abstracts sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen.

(4) Die Dissertation ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit dann in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn die Doktorandin oder der Doktorand für die Prüfungsakten zwei Exemplare der genehmigten Fassung der Dissertation an das Prüfungsamt (§ 2 Absatz 3) und die in den Absätzen 5 und 8 genannten weiteren Pflichtexemplare an die dort genannten Stellen abgibt.

(5) An die Universitätsbibliothek sind unentgeltlich abzuliefern:

1. Vier Exemplare für die Archivierung, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen,
2. **und** – bei Veröffentlichung der Dissertation als Buch- oder Fotodruck – 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung
3. **oder** – bei elektronischer Veröffentlichung – Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

(6) Außer den in Absatz 5 Nummer 1 genannten vier Exemplaren für die Universitätsbibliothek sind keine weiteren Exemplare an die Universitätsbibliothek abzuliefern, wenn

1. die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt oder
2. ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen und auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Gießener Dissertation unter Angabe des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotoxologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen kenntlich gemacht wird.

(7) In den Fällen von Absatz 5 Nummer 2 überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Justus-Liebig-Universität Gießen das Recht, weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten und darüber hinaus – im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek – in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Im Falle von Absatz 5 Nummer 3 überträgt sie oder er der Justus-Liebig-Universität Gießen das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(8) Im Institut, an dem die Dissertation angefertigt worden ist, sind in den Fällen von Absatz 5 Nummer 2 und Nummer 3 und Absatz 6 Nummer 2 unentgeltlich zehn Exemplare abzuliefern. Dem Prüfungsamt (§ 2 Absatz 3) ist eine Bescheinigung über die Abgabe vorzulegen.

(9) Die Veröffentlichung hat in der in Absatz 2 beschriebenen Weise innerhalb eines Jahres zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf rechtzeitigen und begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Veröffentlichungsfrist angemessen verlängern.

(10) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand schuldhaft eine ihr oder ihm gesetzte Frist, erlöschen die durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte.

(11) Sofern die Arbeit betreut worden ist und der Betreuer bzw. die wissenschaftliche Einrichtung, in der das Vorhaben bearbeitet worden ist, dafür Sach- oder Personalmittel oder einen experimentellen Arbeitsplatz bereitgestellt haben, verbleiben die im Rahmen des Forschungsvorhabens erstellten Unterlagen bei dem Betreuer bzw. der wissenschaftlichen Einrichtung. Die Verwendung der Dissertation richtet sich im Übrigen nach den urheberrechtlichen Bestimmungen.

§ 24 Promotionsurkunde

(1) Nachdem die Dissertation in der in § 23 Absatz 3 bis 5 und 8 beschriebenen Weise veröffentlicht worden ist, händigt der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden die Promotionsurkunde aus. Die Promotionsurkunde enthält das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt, Titel und Bearbeiterin oder Bearbeiter der Dissertation und die Gesamtbewertung der Promotionsleistung (Muster der Urkunde Dr. agr. – Anlage 1, der Urkunde Dr. oec. troph. – Anlage 2). Sie wird von dem Dekan unterzeich-

net und mit dem Siegel der Universität und gegebenenfalls des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement versehen.

(2) Der Dekan kann eine vorläufige Bescheinigung über die Promotion aushändigen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand einen Vertrag mit einem gewerblichen Verleger über die Veröffentlichung der Dissertation vorlegt. Die vorläufige Bescheinigung gilt für die Dauer eines Jahres. Die Frist beginnt mit der Aushändigung der vorläufigen Bescheinigung; der Zeitpunkt ihrer Aushändigung ist auf ihr festzuhalten.

(3) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde nach Absatz 1 geführt werden.

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25

Versagung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Promotionsausschuss hat den Vollzug der Promotion zu versagen, wenn sich vor Abschluss des Verfahrens herausstellt, dass

1. die Doktorandin oder der Doktorand im Verfahren in wesentlichem Umfang getäuscht hat oder
2. wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren.

(2) Der Promotionsausschuss kann den Doktorgrad entziehen, wenn sich die in Absatz 1 genannten Gründe nachträglich herausstellen oder die aus der Promotion erworbenen Rechte nach § 23 Absatz 10 erloschen sind.

(3) Vor dem Beschluss des Promotionsausschusses über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der oder dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 26

Promotionsgebühren

(1) Die Promotionsgebühr beträgt 150 Euro. Die Einzahlung der Promotionsgebühr ist nachzuweisen, wenn die Eröffnung des Prüfungsverfahrens (§ 17 Absatz 1) beantragt wird.

(2) Die Gebühr für die Wiederholung der Disputation (§ 22 Absatz 4 Satz 3) beträgt 50 Euro. Die Zahlung ist mit dem Antrag auf Wiedereröffnung des Prüfungsverfahrens (§ 22 Absatz 4 Satz 5) nachzuweisen.

(3) Doktorandinnen und Doktoranden können in Härtefällen beantragen, die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 27

Ehrenpromotion

(1) Der Fachbereich kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige besondere Verdienste um die Wissenschaft

1. den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Agrarwissenschaften ehrenhalber (Doctor agriculturae honoris causa – abgekürzt: Dr. agr. h. c.) oder
2. den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Haushalts- und Ernährungswissenschaften ehrenhalber (Doctor oeconomiae trophologiaeque honoris causa – abgekürzt: Dr. oec. troph. h. c.)

verleihen.

(2) Das Ehrenpromotionsverfahren wird durch einen schriftlichen Antrag von Mitgliedern des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen eröffnet. Der Antrag ist an den Dekan zu richten und muss von mindestens einem Drittel der promovierten stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates unterstützt werden. Der Dekan legt den Antrag dem Promotionsausschuss zur Stellungnahme vor.

(3) Der Dekan verliest den Antrag und die Stellungnahme des Promotionsausschusses in einer nichtöffentlichen Sitzung des Fachbereichsrates. Der Fachbereichsrat bestellt auf Vorschlag des Dekans wenigstens drei Berichterstatter, die die Leistungen und Verdienste der oder des Vorgeschlagenen in Gutachten würdigen. Hat der Promotionsausschuss gegen den Antrag Stellung genommen, kann dieser nur weiterverfolgt werden, wenn er von mehr als der Hälfte der promovierten stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichs unterstützt wird.

(4) In einer zweiten, nichtöffentlichen Sitzung verliest der Dekan nochmals den Antrag und die Stellungnahme des Promotionsausschusses sowie die eingegangenen Gutachten der Berichterstatter. In dieser Sitzung stimmt der Fachbereichsrat – unbeschadet der Regelung in Absatz 3 – erstmals über den Antrag ab. Der Antrag, die Stellungnahmen des Promotionsausschusses und die Gutachten der Berichterstatter müssen eine Woche vor der betreffenden Sitzung zur vertraulichen Einsichtnahme durch die Mitglieder des Fachbereichsrates im Dekanat vorliegen.

(5) Ein endgültiger Beschluss kann erst in einer weiteren nicht-öffentlichen Sitzung des Fachbereichsrates gefasst werden, die frühestens vier Wochen nach der erstmaligen Abstimmung im Fachbereichsrat (Absatz 4) stattfinden darf.

(6) Die Abstimmungen über die Ehrenpromotion nach Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 und 5 sind geheim. Dem Antrag muss die Mehrheit der promovierten stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates zustimmen.

(7) Die Ehrenpromotion vollzieht der Dekan des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen durch Überreichung der Ehren-Promotionsurkunde. Die Urkunde enthält das Datum der Überreichung, die als Datum der Ehrenpromotion gilt. In der Urkunde sind die Verdienste der Ehrendoktorin oder des Ehrendoktors zu würdigen (Muster der Urkunde Dr. agr. h. c. – Anlage 3, der Urkunde Dr. oec. troph. h. c. – Anlage 4). Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Justus-Liebig-Universität Gießen und gegebenenfalls des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement versehen.

§ 28

Binationale Promotionsverfahren

Sobald von der Justus-Liebig-Universität Gießen eine Satzung für binationale Promotionsverfahren erlassen worden und diese in Kraft getreten ist und die Universität für ihren Fachbereich Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement im Rahmen von Kooperationsabkommen mit gleichwertigen ausländischen Universitäten die Durchführung binationaler Promotionsverfahren vereinbart hat, findet die Satzung für binationale Promotionsverfahren Anwendung.

§ 29

Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

(1) Doktorandinnen und Doktoranden, deren Betreuungsverhältnis vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung begründet worden ist, können sich entscheiden, ob sie ihre Promotion nach den Verfahrensregeln der „Promotionsordnung für die Verleihung des Dr. agr. durch den Fachbereich Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen“ vom 19. Juni 1991 (ABl. 1992 S. 304) in der Fassung des Zweiten Änderungsbeschlusses vom 3. Mai 2000 (StAnz. 45/2000 S. 3630) bzw. der „Promotionsordnung für Haushalts- und Ernährungswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen“ vom 22. Juni 1977 (ABl. 1978 S. 524) in der Fassung des Ersten Änderungsbeschlusses vom 16. Mai 1979 (ABl. 1979 S. 498) oder den Verfahrensregeln dieser Promotionsordnung beenden wollen. Über das Wahlrecht und die Jahresfrist sind die Doktorandinnen und Doktoranden durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich – gegen Empfangsbestätigung – zu belehren. Eine entsprechende Erklärung ist innerhalb eines Jahres ab In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung – spätestens jedoch mit dem Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens nach § 17 Absatz 1 – schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses abzugeben. Die Erklärung ist unwiderruflich. Wird keine Erklärung abgegeben, gilt diese Promotionsordnung.

(2) Die vorstehende Promotionsordnung des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 7. Juli 2004 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten – mit Ausnahme der Übergangsregelung nach Absatz 1 – die „Promotionsordnung für die Verleihung des Dr. agr. durch den Fachbereich Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen“ vom 19. Juni 1991 (ABl. 1992 S. 304) in der Fassung des Zweiten Änderungsbe-

schlusses vom 3. Mai 2000 (StAnz. 45/2000 S. 3630) und die „Promotionsordnung für Haushalts- und Ernährungswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen“ vom 22. Juni 1977 (ABl. 1978 S. 524) in der Fassung des Ersten Änderungsbeschlusses vom 16. Mai 1979 (ABl. 1979 S. 498) außer Kraft.

Gießen, 31. August 2004

Prof. Dr. Wolfgang Köhler

Dekan des Fachbereichs
Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement
der Justus-Liebig-Universität Gießen

B1-P04-051-12

Anlage 1 (zu § 20 Absatz 1)**Text-Muster der Promotionsurkunde Dr. agr.**(männliche Form; **weibliche Form:** Doktorin der Agrarwissenschaften [Dr. agr.])**Der Fachbereich Agrarwissenschaften,
Ökotoxologie und Umweltmanagement
der Justus-Liebig-Universität Gießen**verleiht unter dem Dekanat des
Professors für (*Fachgebiet, Dr., Vorname, Name*)**Herrn**
(Vorname, Name), <geb. (Geburtsname)>
geboren am (*Datum*) in (*Ort*)den Grad eines
Doktors der Agrarwissenschaften
(Doctor agriculturae – Dr. agr.)nachdem er im ordnungsgemäßen
Promotionsverfahren
durch die Dissertation
(„*Titel der Dissertation*“)
sowie durch die Disputation
seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei
das Gesamturteil („*Gesamtnote der Promotion*“)
erhalten hat.Gießen, (*Datum der Disputation*)*(Siegel der Justus-Liebig-
Universität Gießen)**(gegebenenfalls Siegel
des Fachbereichs)**(Unterschrift des Dekans)
Dekan*

Anlage 2 (zu § 20 Absatz 1)**Text-Muster der Promotionsurkunde Dr. oec. troph.**

(männliche Form; **weibliche Form:** Doktorin der Haushalts- und Ernährungswissenschaften [Dr. oec. troph.]

**Der Fachbereich Agrarwissenschaften,
Ökotrophologie und Umweltmanagement
der Justus-Liebig-Universität Gießen**

verleiht unter dem Dekanat des
Professors für (*Fachgebiet, Dr., Vorname, Name*)

Herrn
(Vorname, Name), <geb. (Geburtsname)>
geboren am (*Datum*) in (*Ort*)

den Grad eines
Doktors der Haushalts und Ernährungswissenschaften
(Doctor oeconomiae trophologiaeque – Dr. oec. troph.)

nachdem er im ordnungsgemäßen
Promotionsverfahren
durch die Dissertation
(„*Titel der Dissertation*“)
sowie durch die Disputation
seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei
das Gesamturteil („*Gesamtnote der Promotion*“)
erhalten hat.

Gießen, (*Datum der Disputation*)

(*Siegel der Justus-Liebig-
Universität Gießen*)

(*gegebenenfalls Siegel
des Fachbereichs*)

(*Unterschrift des Dekans*)
Dekan

Anlage 3 (zu § 27 Absatz 7)**Text-Muster der Ehrenpromotionsurkunde Dr. agr. h. c.**

(männliche Form; **weibliche Form:** Doktorin der Agrarwissenschaften ehrenhalber
[Dr. agr. h. c.]

**Der Fachbereich Agrarwissenschaften,
Ökotoxikologie und Umweltmanagement
der Justus-Liebig-Universität Gießen**

verleiht unter dem Dekanat des
Professors für (*Fachgebiet, Dr., Vorname, Name*)

Herrn
(Vorname, Name), <geb. (Geburtsname)>
geboren am (*Datum*) in (*Ort*)

den Grad eines
Doktors der Agrarwissenschaften
ehrenhalber
(Doctor agriculturae honoris causa – Dr. agr. h. c.)

In Würdigung seiner Verdienste
um (*Darstellung der Verdienste*)

Gießen, (*Datum der Überreichung*)

(*Siegel der Justus-Liebig-
Universität Gießen*)

(*gegebenenfalls Siegel
des Fachbereichs*)

(*Unterschrift des Dekans*)
Dekan

Anlage 4 (zu § 27 Absatz 7)**Text-Muster der Ehrenpromotionsurkunde Dr. oec. troph. h. c.**

(weibliche Form; **männliche Form:** Doktor der Haushalts- und Ernährungswissenschaften ehrenhalber [Dr. oec. troph. h. c.]

**Der Fachbereich Agrarwissenschaften,
Ökotrophologie und Umweltmanagement
der Justus-Liebig-Universität Gießen**

verleiht unter dem Dekanat des
Professors für (*Fachgebiet, Dr., Vorname, Name*)

Frau
(Vorname, Name), <geb. (Geburtsname)>
geboren am (*Datum*) in (*Ort*)

den Grad einer
**Doktorin der Haushalts- und Ernährungswissenschaften
ehrenhalber**

(Doctor oeconomiae trophologiaeque honoris causa –
Dr. oec. troph. h. c.)

in Würdigung ihrer Verdienste
um (*Darstellung der Verdienste*)

Gießen, (*Datum der Überreichung*)

(*Siegel der Justus-Liebig-
Universität Gießen*)

(*gegebenenfalls Siegel
des Fachbereichs*)

(*Unterschrift des Dekans*)
Dekan